

handlung schreitet nicht als kanonistischer Traktat einher, im Gleichschritt mit den *Canones* des kirchlichen Rechtsbuches, und hat es nicht nur auf Fachleute abgesehen. Sie will zuerst wohl Antwort geben auf die lebendige Fragestellung der gebildeten und religiös angeregten, ja erregten englischen Leserwelt. Echt christliche, überlieferungsgetreue, katholische Antwort gibt das Buch auf die Fragen, die von der schwankenden, der christlichen Überlieferung nicht entsprechenden Haltung anglikanischer Bischöfe auf der Lambethkonferenz 1930 gerade auch in weiten Kreisen anglikanischer Christen schmerzlich vertieft wurden. Hier geht es nicht nur um eine theologische Schulfrage, sondern um eine gestaltende Kraft menschlichen Gemeinschaftslebens, menschlicher Gesittung und Kultur. Die kirchliche Lehre über die Ehe ist eine lebendige Kraft in der Menschheit von heute, denen, die in der Kirche sind, heiliges Gesetz, denen, die draußen stehen, wenigstens mahnendes, rettendes Leuchtfeuer. Das sagt das Buch über die christliche Ehe von P. Joyce.

H. Keller S. J.

Rossi, G. F., *L'Autografo di San Tommaso del Commento al III Libro delle Sentenze* (Monografie del Collegio Alberoni 12). 8^o (62 S.) Piacenza 1933. L 6.— [Vgl. *DivThom* (Pi) 9 (1932) 532—585.]

Im ersten Teil der Abhandlung bietet R. die Geschichte und eine bis ins einzelne gehende Beschreibung des Cod. Vatic. lat. 9851 mit dem Autograph des dritten Sentenzenbuches des hl. Thomas; im zweiten Teil beschäftigt sich der Verf. mit der Überlieferung von Sent. 1. 1 d. 44 a. 3 und Sent. 1. 3 d. 3 q. 1 a. 2. Er weist nach, daß beide Texte, die auf die Unbefleckte Empfängnis Bezug haben, eine alte Überlieferung besitzen, wengleich der Text im Autograph heute fehlt. Beide Teile enthalten wertvolles Material.

Es bleiben einige Fragen: Die Hs soll durch Karl II. († 1309) in den Konvent von Aversa gekommen sein. Das ist möglich, falls eine wirklich alte Überlieferung zugrunde liegt. Aber das älteste Zeugnis stammt aus dem 19. Jahrhundert. Frühere Dokumente besagen nur, daß Kloster und Kirche von Karl II. gestiftet wurden. Als Opfer der heute verbreiteten Sucht, auf Tag und Stunde zu datieren, sagt R., die Hs sei in den letzten Monaten von 1255 und anfangs 1256 geschrieben. Aber Thomas hatte bereits aller spätestens im Januar 1256 die Lizenz erhalten; denn zu Anfang März ist die Kunde davon schon nach Rom gedrungen. Zwischen Abschluß der Sentenzen und Erteilung der Lizenz verging aber einige Zeit. Es spricht daher alles dafür, daß Thomas von 1253 bis 1255 *Baccalarius sententiarum* war. Außerdem fallen Vorlesung und endgültige Abfassung nicht notwendig zeitlich zusammen. Auf fol. 1^r steht von anderer Hand: *Tercius frateris Thome*. R. will in die Lücke Jacobi nicht Thome einsetzen. Ein *frater Jacobus*, wohl Jakob von Asti und Schreiber dieser Notiz, war einmal im Besitz der Hs. Viel natürlicher und durch „*tercius*“ fast notwendig gegeben ist die Ergänzung „*Thome*“. Der erste Teil gibt den Verfasser; der zweite durch Interpunktion zu trennende den Schreiber.

Wichtiger ist eine andere Frage. R. vertritt, daß die beiden Buchhände fol. 1^r—5^r nebst manchen Verbesserungen und Randvermerken im übrigen Autograph und fol. 6^r—10^r nicht von Thomas seien. Betreffs der zweiten Hand stimme ich mit R. überein. Die erste Hand habe ich nach den Tafeln von Théry geprüft —

die von R. gegebenen Tafeln sind leider wegen zu großer Verkleinerung unbrauchbar. Gegenüber R. und Suermondt, der mit Recht bemerkt, daß man die Buchhand in den Autographen nicht ohne weiteres als Thomas gehörend ansehen dürfe, möchte ich entschieden an dem Autographencharakter festhalten. R. behauptet, es sei für diese Buchhand nie der Beweis geführt. Betreffs Cod. Vat. lat. 781 hätte er die Grundgedanken eines solchen Beweises in Greg 10 (1929) 63 f. finden können; die ausführliche Darlegung der Gründe war mir bisher noch unmöglich. Die Grundgedanken dürften für solche, die wie R. in der Hs selbst nachprüfen können, genügen. Einige weitere Gründe: Im Dionysiuskommentar (höchstwahrscheinlich Köln zwischen 1248 und 1252), im Sentenzenkommentar (Paris c. 1255), in *De veritate* (Paris 1256—1259), in der *Summa contra gentiles* (Italien nach 1259) taucht dieselbe Buchhand auf, die nur eine leichte, zeitlich bedingte Änderung aufweist. Hat denn Thomas einen Schreiber gehabt, der mit ihm durchs ganze Leben zog? Man denke sich ferner: Das Autograph in der littera illegibilis liegt vor. Anstatt nun 1, 2, 3, 4, 5 oder mehr Worte am Rand als Verbesserung selbst einzutragen, zieht der vielbeschäftigte Lehrer es vor, zunächst dem Schreiber mit vieler Mühe klar zu machen, wohin die Verbesserungen in dem höchst schwierigen Text gehören, dann beiseite zu rücken und die Worte zu diktieren. Mir scheint die konkrete Vorstellung genügt, um diese Hypothese als unhaltbar zu erweisen (vgl. die Tafel V bei Théry *ArchFrPr* 1, 80). Zu beachten ist endlich das geistvolle So mit 1, 2, 3 Punkten in *Contra gentiles* und Sent. 1. 3. In betreff des Fehlers *adorari* für *honorari* wäre die einfachste Lösung: *Quandoque dormitat* auch der überarbeitete Thomas. Kritik ist gut, aber sie hat ihre Grenzen. Nicht unwichtig sind ferner folgende Feststellungen: Die *littera illegibilis* in Sent. 1. 3 ist unregelmäßiger und weniger klar als im Isaiaskommentar (S. 38). R. hätte hinzufügen können: und diese kursiver als die Abschrift des Dionysiuskommentars. Das stimmt völlig zu der Ansicht, daß der Isaiaskommentar (nebst *Jeremias* und *Threni*) vor dem Sentenzenkommentar liegt. Da jedoch von anderer Seite einmal das Gegenteil behauptet ist, wird es wohl noch 30 Jahre dauern, bis diese Theorie in der populären Literatur Fuß gewinnt. Ferner S. 24: Das Autograph ist nicht in allen Teilen letzte Redaktion; m. E. sind auch fol. 1—5 Autorenabschrift. Dies stimmt ausgezeichnet zu der These über Cod. Vat. 781 als Autorenabschrift und zu der doppelten Redaktion von *De ente et essentia*.

Betreffs des zweiten Teiles muß ich mich der Kürze halber auf zwei Bemerkungen beschränken. Es sollte nun doch kein „Problem“ mehr sein, ob Thomas Anhänger oder Gegner der Unbefleckten Empfängnis war. Er spricht sich gerade an den entscheidenden Stellen so klar dagegen aus, daß für einen schlichten Leser hier kein Problem besteht. Man vergißt aber leicht, daß diese Leugnung für Thomas auch nicht die geringste Makel bedeutet, wie es etwa bei einem Theologen des 17. und 18. Jahrhunderts der Fall wäre. Er stand vor einer ihm unlösbar scheinenden Schwierigkeit. Als gewissenhafter Theologe, der sich durch den Verstand und nicht durch das Gefühl leiten läßt, mußte er Gegner sein. Die Frage ist allein: Wie läßt sich die gelegentliche Bemerkung Sent. 1. 1 d. 44 a. 3 ad 3 erklären? Im wesentlichen dürften trotz R. Pesch u. a. die richtige Erklärung gegeben haben. Zum volleren Verständnis ist aber auch zu beachten, daß bei Thomas der *comes peccati* in dieser Frage noch eine größere Rolle spielt. Im Gegen-

satz zu den Getauften war er bei Maria *ligatus*; insofern ist sie dem Urzustand besonders nahe und insofern kann Th. sie als „peccato originali et actuali immunis“ bezeichnen. Anders ist es mit dem „incurrit peccatum originale“ im Ave Maria. Das Synonym „contraxit“ wendet er auf Maria an; deshalb kann er das „incurrit“ wohl kaum verneinen. Textkritische Fragen verlangen zu ihrer Lösung nicht allgemeine Behauptungen, sondern kritisches Eingehen auf die vorgebrachten Bedenken. Das gilt vielleicht auch von einzelnen Punkten der Gegenkritik R.s und Synaves auf meine Kritik in ThRev 1932, 328 f.

Fr. Pelster S. J.

Szylkarski, Wlad., Solowjews Philosophie der All-Einheit (Commentationes ordinis Philolog. Univers. Vyt-auti Magni, Bd. IX) Lex.-8^o (XVI u. 497 S.) Kaunas 1932.

Das Buch erreicht völlig den Zweck, den Verf. sich vorgenommen hat, eine Einführung in die Weltanschauung und Dichtung Solowjews zu bieten. Reiche Zitate und die Übersetzung seiner Gedichte durch Hunnius im Anhang vermitteln zugleich einen Eindruck von der schriftstellerischen Eigenart des russischen Philosophen, der nur wenigen in der Ursprache zugänglich sein dürfte. Die kritische Stellungnahme ist einem späteren Werke vorbehalten. Zunächst werden aus Anlaß der Jugendschriften die äußeren Einflüsse kurz berührt, unter denen die philosophische Entwicklung Solowjews stand. Dann wird das System selbst entfaltet; seine durchgehende Einheitlichkeit kommt dabei zur verdienten Geltung. Fraglich ist es allerdings, ob man noch von Philosophie sprechen kann oder nicht besser von einer christlichen Theosophie redete. Verf. macht selbst auf den Einfluß aufmerksam, den damals Schelling in gläubigen russischen Kreisen ausübte. Dieser Einfluß scheint sich bei Solowjew stärker ausgewirkt zu haben, als Sz. anzunehmen geneigt ist. Solowjew gibt selbst die Verwandtschaft seines Systems mit der positiven Philosophie Schellings zu, während er dessen Identitätsphilosophie wie auch Schleiermacher ablehnt (Briefe II ed. Radlow, S. 100. An A. A. Kirjewew). Ob der Einfluß direkt oder indirekt war, wäre zu untersuchen. Schelling hat einmal unstreitig die Methode geliefert: die menschliche Begriffsbewegung wird in die Wirklichkeit hineingesehen, aus Analogien werden Gleichheiten gemacht, auf Grund derer die großen Synthesen vollzogen werden. Auch Struktur und Grundschema sind ganz nach der Art Schellings. In den Jugendschriften geht aber der Einfluß auch stark auf das Inhaltliche. Wie bei Schelling ist das Philosophieren Solowjews beherrscht vom Gedanken des Organismus, der auch auf Gott angewandt wird. Ferner findet sich die Lehre von den Potenzen, von der Welt als dem negativen, Göttlichen oder der „image renversée“ Gottes (bei Schelling die Lehre vom Uni-versum), die Lehre vom Raum als Auseinander der Zeit, vom ersten und zweiten Adam, von der Weltseele, vom Sündenfall. Das alles weist auf die positive Philosophie Schellings. Nur ist einmal der Blick Solowjews mehr auf das Christentum und die Kirche gerichtet, und dann durchdringt er alles mit der Glut russischer Mystik. Aus der Verbindung von Schellingscher Spekulation mit östlicher Tradition und Mystik ist wohl auch die Gestalt der Sophia, der göttlichen Weisheit, entstanden; es scheint mir unmöglich, sie mit der Weisheitslehre Augustins zu verbinden (vgl. auch L. Pflieger in Hochland 25 [1928 I] 225 ff. 407 ff.). Dagegen bedeutet die Lehre von der Theokratie und der Kirche eine Weiterführung über Schelling hinaus. Die Art des